

# Stadtwerke Gengenbach

## Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung NAV

Ausgabe März 2015

### A Baukostenzuschuss gemäß § 11 der NAV

Preisübersicht

Gültig ab 01. März 2015

Mittelspannung	
Mittelspannungsnetz (NB 5)	80,00 €/kW
Niederspannung	
Umspannung zur Niederspannung (NB 6)	80,00 €/kW
Niederspannungsnetz (NB 7)	65,00 €/kW

Netto ohne Umsatzsteuer

#### a) Pauschale Berechnung

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannung auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten - jeweils zuzüglich 19 % Umsatzsteuer - für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz. BKZ für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung sind zu erfragen bzw. aus der Preisübersicht ersichtlich.

#### b) BKZ für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden (WoE)

1 WoE	0 €	11 WoE	1.248 €	21 WoE	2.808 €
2 WoE	0 €	12 WoE	1.404 €	22 WoE	2.964 €
3 WoE	0 €	13 WoE	1.560 €	23 WoE	3.120 €
4 WoE	156 €	14 WoE	1.716 €	24 WoE	3.276 €
5 WoE	312 €	15 WoE	1.872 €	25 WoE	3.432 €
6 WoE	468 €	16 WoE	2.028 €	26 WoE	3.588 €
7 WoE	624 €	17 WoE	2.184 €	27 WoE	3.744 €
8 WoE	780 €	18 WoE	2.340 €	28 WoE	3.900 €
9 WoE	936 €	19 WoE	2.496 €	29 WoE	4.056 €
10 WoE	1.092 €	20 WoE	2.652 €	30 WoE	4.211 €

Bei Wohngebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

c) BKZ für andere Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

16 kW (3 x 25A)	0 €	62 kW (3 x 100A)	2.080 €
22 kW (3 x 35A)	0 €	78 kW (3 x 125A)	3.120 €
31 kW (3 x 50A)	65 €	100 kW (3 x 160A)	4.550 €
39 kW (3 x 63A)	585 €	125 kW (3 x 200A)	6.175 €
50 kW (3 x 80A)	1.300 €	140 kW (3 x 225A)	7.150 €

d) BKZ für Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung

10 WoE			1.547 €	7	2.587 €	23	4.017 €	45	5.642 €	70	6.617 €	85		
9 WoE			1.586 €	10	2.626 €	26	4.056 €	48	5.681 €	73	6.656 €	88		
8 WoE			1.560 €	12	2.600 €	28	4.030 €	50	5.655 €	75	6.630 €	90		
7 WoE		819 €	3	1.599 €	15	2.639 €	31	4.069 €	53	5.694 €	78	6.669 €	93	
6 WoE		793 €	5	1.573 €	17	2.613 €	33	4.043 €	55	5.668 €	80	6.643 €	95	
5 WoE		962 €	10	1.742 €	22	2.782 €	38	4.212 €	60	5.837 €	85	6.812 €	100	
4 WoE	351 €	3	1.066 €	14	1.846 €	26	2.886 €	42	4.316 €	64	5.941 €	89	6.916 €	104
3 WoE	585 €	9	1.300 €	20	2.080 €	32	3.120 €	48	4.550 €	70	6.175 €	95	7.150 €	110
2 WoE	585 €	15	1.300 €	26	2.080 €	38	3.120 €	54	4.550 €	76	6.175 €	101	7.150 €	116
1 WoE	585 €	25	1.300 €	36	2.080 €	48	3.120 €	64	4.550 €	86	6.175 €	111	7.150 €	126

beantragte/ bereitge- stellte Absicherung	3 x 63 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 80 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 100 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 125 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 160 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 200 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 225 A	Leistung in kW für Gewerbe
mögliche Leistungs- bereitstellung	39 kW		50 kW		62 kW		78 kW		100 kW		125 kW		140 kW	
BKZ- pflichtige Leistung	9 kW		20 kW		32 kW		48 kW		70 kW		95 kW		110 kW	

**Fett dargestellte Zahlen entsprechen den Leistungsstufen kW für andere Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer A / c**

Der BKZ für gemeinsam genutzte Anschlüsse ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle entsprechend der Anzahl WoE und entsprechend der Leistungsstufe für andere Verbrauchseinrichtungen.

Bei Gebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten oder mit einer höheren Leistungsstufe ist der BKZ zu erfragen.

e) Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

f) Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Stadtwerke Gengenbach angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Die Stadtwerke Gengenbach ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

g) Provisorische Netzanschlüsse / vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ - frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

## **B Hausanschlusskosten gemäß § 9 der NAV**

### **B.1 Neuanschluss**

Die Hausanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anbindestelle von der Straßenmitte bis zum Hausanschlusskasten nach der Grundmauerdurchführung gemessen. Maßgeblich ist die Straße, in der die Versorgungsleitung liegt. Für Leitungslängen bis einschließlich 10 m wird ein Grundbetrag erhoben. Bei Leitungslängen über 10 m wird die 10 m übersteigende Länge nach laufendem Meter berechnet. Hierfür gelten folgende Einheitssätze:

### **B.2**

Wird der Tiefbau in Eigenleistung erbracht entfallen die Kosten nach Tabelle 1 Position 1.3. und 1.4

### **B.3**

Der Einbau und das von den Stadtwerken beigestellten Schachtfutter sowie Kernbohrungen am Gebäude sind in den Grundbeträgen nicht enthalten.

Außerhalb der NAV bieten die Stadtwerke Gengenbach den Einbau der Mauerdurchführung an. Die Stadtwerke Gengenbach berechnen die hierzu anfallenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

### **B.4**

Bei einer gemeinsamen Verlegung und gleicher Trassenführung mit dem Wasserhausanschluss wird der Tiefbau ermäßigt nach Tabelle 1 Position 1.4 berechnet

### **B.5**

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Länge, Dimension und Lage vom Standard-Netzanschluss abweichen oder besondere unvorhergesehene Erschwernisse (z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Sonderpflasterungen, Sonder-Mauerdurchführungen, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen und anderen Anlagen, Wasserhaltung) aufweisen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Das Gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

Tabelle 1

	Grundbetrag bis 10m	Überlänge je begunenem Meter	Grundbetrag bis 10m (einschl. 19% MWSt.)	Überlänge je begunenem Meter (einschl. 19% MwSt.)
<b>1.1 Grundbetrag Leitungsbau bis 3x100 A:</b>	680,00 €	20,50 €	809,20 €	24,40 €
<b>1.2 Grundbetrag Leitungsbau bis 3x200 A:</b>	1.300,00€	22,50 €	1.547,00 €	26,78 €
<b>1.3 Tiefbau:</b>	1.400,00€		1.666,00 €	
Überlänge befestigt:		190,00 €		203,30 €
Überlänge unbefestigt:		130,00 €		139,10 €
<b>1.4 Tiefbaukosten bei gemeinsamer Verlegung mit dem Hausanschluss Wasser</b>				
Tiefbau	420,00 €		499,80 €	
befestigt		57,00 €		67,83 €
unbefestigt		39,00 €		46,41 €

**B.6**

Sonderpflasterungen, z. B. Rheinkiesel, Mosaik- und Natursteinplatten und Mauerdurchführungen, die vom Standard abweichen, werden nach Aufwand berechnet.

**B.7****Eigenleistung – Hausanschlüsse**

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit den Stadtwerken Gengenbach im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke Gengenbach durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Gengenbach. Es sind ausschließlich druckwasserdichte Systeme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Anfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung, Verdichten, Einmessen und das Anfertigen von Bildern zu Archivierungs- und Dokumentationszwecke der Stadtwerke Gengenbach ist Pflicht.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden.

Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Werden Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich ausgeführt ist eine Kopie der Aufbruchgenehmigung vorzulegen. Es dürfen im öffentlichen Bereich nur Bauunternehmen beauftragt werden die über eine MVHS 99 und RSA 95 verfügen.

**B.8 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse**Im Kabelnetz

vorübergehendes Entfernen eines Kabelanschlusses nach Aufwand

Wiederherstellen eines Kabelanschlusses nach Aufwand

**B.9 Sonstige Kostenberechnungen für Arbeiten im 0,4-kV-Netz**

a) Baustromanschluss im Kabelnetz,  
z. B. an KV oder bei vorverlegtem Hausanschlusskabel 175,00

Sonderanschlüsse (Mehrfachanschlüsse bei Märkten, Festen, etc.) nach Aufwand

## **Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen**

### **C. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen**

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlussituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

### **D. Verzögerungen bei der Herstellung des Hausanschlusses**

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von den Stadtwerken Gengenbach nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

### **E. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie**

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und den Stadtwerken Gengenbach zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, welchen der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrags mit den Stadtwerken Gengenbach vereinbart haben.

### **F. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV**

	Euro netto
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	44,68 €
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	60,00 €

### **G. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung**

Die Stadtwerke Gengenbach können die Ablesung der Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer verlangen oder die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies erfolgt

- zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtwerke Gengenbach zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21 b EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein- / -auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Gengenbach an einer Überprüfung der Ablesung.

Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Gengenbach dürfen bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die Stadtwerke Gengenbach das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Stadtwerke Gengenbach den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

## H. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 23 NAV

	Euro netto
1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) zuzüglich Verzugszinsen	4,00*
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Gengenbach	
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	30,00*
- zum Einzug einer Forderung	30,00*
- zur Einstellung der Versorgung	30,00*
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	30,00
3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand

\* keine Umsatzsteuerpflicht

### Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

### Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

### Steuern und Abgaben

Den gesamten Preisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stadtwerke Gengenbach behalten sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

### Inkrafttreten

(1) Diese ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 1. März 2015 in Kraft. Sie ersetzen die bisher geltende Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie die Kostentragungsregelung vom 1. Januar 2008.

(2) Die Ergänzenden Bedingungen und die hier geregelten Entgelte können durch die Stadtwerke Gengenbach geändert werden.

Gengenbach den 23.02.2015